



Geschäfts- und Kompetenzreglement Planungs- und Projektkommission alte Turnhalle

Vom 6. Juli 2020 (Stand 6. Juli 2020)

Der Gemeinderat:

erlässt:

§ 1 Zusammensetzung

¹ Die Planungs- und Projektkommission für die Sanierung und den Umbau der alten Turnhalle setzt sich gemäss einer durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahl zusammen. Bei Bedarf kann die Planungs- und Projektkommission für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme für die Bauprojektsitzungen einladen.

² Die Bauherrenberatung unterstützt die Kommission im Rahmen der gemäss Offerte vom 11. Juni 2019 angebotenen Leistungen.

§ 2 Auftrag

¹ Die Kommission ist mit der Erarbeitung eines Projektes für den Umbau und die Sanierung der alten Turnhalle in Bergdietikon und der Durchführung einer Totalunternehmer-Submission beauftragt. Der Auftrag basiert auf dem an der Urnenabstimmung vom 28. Juni 2020 bewilligten Kredit von CHF 255'000 inkl. MwSt.

² Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Definition und Erarbeitung der Rahmenbedingungen aufgrund der bereits erfolgten Planungsschritte;
2. Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen mit Pflichtenheft, Projekt-ablaufplan, Raumblätter, Haustechnikkonzepte, Grundlagendaten etc.;
3. Durchführung der Präqualifikation der Totalunternehmer;
4. Erarbeiten des Baukredits inklusive Botschaft zu Händen der Gemeindeversammlung;
5. Vertretung der Bauherrschaft (Einwohnergemeinde Bergdietikon) gegenüber Dritten;

6. Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere auch die laufende Kontrolle der Einhaltung der gesprochenen Kredite.

§ 3 Administration

¹ Die Kommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Bergdietikon.

² Die Gemeindeverwaltung sichtet die eingehenden Postsendungen und Akten. Zu behandelnde Geschäfte sind dem Präsidenten zur Einsichtnahme vorzulegen. Anschliessend sind sie - je nach Zuständigkeit - der Kommission, dem Totalunternehmer, dem Bauherrenberater oder anderen Stellen zur Vernehmlassung bzw. Erledigung weiterzuleiten.

§ 4 Kompetenzen

¹ Die Kommission ist für die Durchführung der Totalunternehmer-Submission sowie für das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

² Entscheide und Vergaben mit finanziellen Auswirkungen innerhalb des gesprochenen Projektierungskredites kann die Kommission direkt ausführen. Erhebliche Projektänderungen ab CHF 5'000 (~2% des Projektierungskredites), sowie Nachträge welche zu einer Nichteinhaltung des Projektierungskredites führen könnten, sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

³ Die Wahl einer allfälligen Sach- und Fachjury für die Beurteilung der Eingaben im obliegt dem Gemeinderat. Die Kommission hat dem Gemeinderat schriftlich einen Antrag über die zu wählenden Mitglieder der Sach- und Fachjury einzureichen.

⁴ Die Erteilung des Zuschlages an den Gewinner der Totalunternehmer-Submission obliegt dem Gemeinderat. Die Kommission hat dem Gemeinderat die Ergebnisse aus der Beurteilung der Projekte mit einem entsprechenden Antrag einzureichen. Der Gemeinderat beurteilt die Projekte in eigener Kompetenz und erteilt den Zuschlag.

§ 5 Sitzungswesen

¹ Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber ungefähr ein Mal pro Monat.

² Die Mitglieder und Berater der Kommission werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen und rechtzeitig mit der Traktandenliste und allfälligen Unterlagen versehen. Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das allen Mitgliedern einzeln zugestellt wird. Für den Gesamtgemeinderat wird das Protokoll in der Aktenauflage zur Kenntnis aufgelegt.

³ Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen bei der Bauherrenberatung anzumelden.

§ 6 Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erteilt im Sinne von § 39 Gemeindegesetz eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Kommission.

² In Beschlüssen oder Verfügungen, bei denen Dritte in ihren Rechten betroffen werden, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist und auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.

³ Das Rechtsmittel der Erklärung ist in echten Kompetenzdelegationen (mit gesetzlichen Grundlagen) wie folgt in den Entscheid zu integrieren: «Hinweis

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Partei- oder Verfahrenskosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.»

§ 7 Subventionen

¹ Das Einholen von Subventionen wie z. B. Staatsbeiträgen oder Gelder aus dem Gebäudeprogramm wird durch die Gemeindeverwaltung unter Hilfe der Bauherrenvertretung und der Kommission sowie dem Totalunternehmer erledigt.

§ 8 Koordination

¹ Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Kommission beauftragtes Mitglied oder ein Unterausschuss mit dem Bauherrenberater sowie allfälligen weiteren von ihm aufgegebenen Planern und Spezialisten separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Kommission zielgeführter führen zu können.

§ 9 Finanzwesen

¹ Der Finanzverantwortliche überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung.

² Rechnungen dürfen nur nach Visum durch den Finanzverantwortlichen zur Zahlung freigegeben werden.

³ Der Bauherrenvertreter wie auch der Totalunternehmer führen eine Kostenprognose und geben diese an jeder Kommissionssitzung ab. Sie wird auch dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

⁴ Periodisch ist dem Gemeinderat zudem ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose (Vergleich mit Baukredit) vorzulegen.

§ 10 Unterschriften

¹ Für die Kommission zeichnet rechtsverbindlich der Präsident mit dem Gemeindeschreiber, in Ausnahmefällen ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder einem zweiten stimmberechtigten Mitglied.

§ 11 Kompetenzen und Kommunikation

¹ Die Kommission ist zu allen Abklärungen, Kontaktaufnahmen, Verhandlungen und Entscheidungen berechtigt, welche zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Sie sorgt insbesondere dafür, dass Vergaben an Planer und Unternehmer der Submissionsgesetzgebung entsprechen. Die Interessen des lokalen Gewerbes nimmt sie durch die Einflussnahme auf die Unternehmerlisten wahr.

² Die Kommunikation nach innen und nach aussen ist durch die Kommission über die Gemeindkanzlei sicher zu stellen. Die Kommunikation richtet sich im Übrigen nach dem Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz sowie die Benutzung von Informatikmitteln der Gemeinde Bergdietikon.

³ Die Kommunikation nach innen und nach aussen ist durch die Kommission über die Gemeindekanzlei sicher zu stellen.

§ 12 Beschlussfassung

¹ Die Kommission beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Präsident zu.

² Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein Zirkulationsbeschluss muss einstimmig ausfallen, andernfalls ist eine Sitzung zur Behandlung des Geschäftes einzuberufen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 13 Kollegialitätsprinzip

¹ Alle Mitglieder der Kommission unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die öffentlich kommunizierten Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

§ 14 Entschädigung

¹ Die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggeldern erfolgt nach den Bestimmungen des kommunalen Reglements über Stundenlöhne, Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder (Spesenreglement) [1.5-2.1](#) . Der Gemeindegemeinderat führt die entsprechenden Listen.

§ 15 Bauherrenberatung

¹ Der Kommission steht für die Bauherrenberatung die Firma Landis AG, Bauingenieure und Planer, Geroldswil, zur Verfügung. Deren Leistungen und die Entschädigungsmodalitäten richten sich nach dem im Projektekredit enthaltenen Rahmen.

§ 16 Gültigkeit des Reglements

¹ Dieses Reglement gilt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat bis zum Abschluss der Kommissionsarbeiten bzw. der Genehmigung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung. Anschliessend wird die Kommission formell aufgelöst.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.07.2020	06.07.2020	Erlass	Erstfassung	2020-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.07.2020	06.07.2020	Erstfassung	2020-004